



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2019

Verunsicherung an den Kapitalmärkten führte zu negativer Anlagerendite

Sehr geehrte Damen und Herren

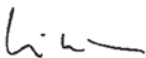
Im vergangenen Jahr hat sich die Konjunktur in den meisten Regionen der Welt zufriedenstellend entwickelt. Trotzdem wurde die Stimmung an den Finanzmärkten schlechter und es ist zu befürchten, dass die Wirtschaft viel früher als angenommen und vor allem stärker als erwartet an Schwung verlieren wird. Grund dafür sind die geopolitischen Spannungen, in erster Linie der Handelsstreit zwischen den USA und China. Diese Situation macht vielen Unternehmen zu schaffen und etliche Prognosen mussten bereits nach unten korrigiert werden. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist der Austritt Grossbritanniens aus der Europäischen Union per Ende März 2019 (Brexit). Der starke US Dollar hat zudem die strukturellen Probleme einiger Schwellenländer wie der Türkei, Argentinien oder Südafrika schonungslos offengelegt und für heftige Kursverluste gesorgt. Dies führte dazu, dass die Schweizer Börse (SMI) gut 7% und die Europäische Börse (Euro-Stoxx 50) sogar über 10% verlor. Etwas besser erging es den amerikanischen Aktienmärkten. Der Dow Jones Industrial Average wurde im Laufe des Jahres um 3.5% schwächer.

Nach insgesamt neun aufeinanderfolgenden Jahren mit einer positiven Anlagerendite resultiert für die Symova im Jahr 2018 ein negatives Anlageergebnis von -1.52%. Wir gehen davon aus, dass andere Vorsorgeeinrichtungen ähnliche oder schlechtere Ergebnisse erzielt haben. Der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke der Symova liegt aufgrund des Anlageergebnisses um rund 3.5% bis 4.0% unter jenem des Vorjahrs.

Auf der Doppelseite 10/11 finden Sie die Erläuterungen zu Ihrem persönlichen Versicherungsausweis mit Stichtag 01.01.2019. Diesen finden Sie beiliegend. Auf der Doppelseite 12/13 finden Sie zudem einen Muster-Vorsorgeplan mit weiteren Erklärungen. Der für Sie gültige Vorsorgeplan ist auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises aufgedruckt.

Haben Sie Fragen zu Ihrer persönlichen Vorsorge? Zögern Sie nicht, kontaktieren Sie unsere Geschäftsstelle. Wir helfen Ihnen gerne.

Freundliche Grüsse
Sammelstiftung Symova



Urs Niklaus
Direktor



Sara Gabriel
Stv. Direktorin

Änderungen bei der Vorsorge

Neue Masszahlen in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV-Minimalrente per 01.01.2019 um 10 Franken pro Monat zu erhöhen. Daher wurden sämtliche Masszahlen in der beruflichen Vorsorge wie folgt angepasst:

| | 2018 Beträge (in CHF) | 2019 Beträge (in CHF) |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <i>Eintrittsschwelle</i> | 21'150 | 21'330* |
| <i>Koordinationsabzug</i> | 24'675 | 24'885* |
| <i>Maximaler versicherter Lohn BVG</i> | 59'925 | 60'435 |
| <i>Minimum des versicherten Lohnes</i> | 3'525 | 3'555 |
| <i>Minimale AHV-Altersrente</i> | 14'100 | 14'220 |
| <i>Maximale AHV-Altersrente</i> | 28'200 | 28'440 |

* Diese Beträge kommen ab dem 01.01.2019 auch bei der BLS AG und der BLS Cargo AG zur Anwendung.

BVG-Mindestzinssatz bleibt bei 1.0%

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei 1.0% zu belassen. Die Sammelstiftung Symova berechnet Ihre projizierten Altersleistungen mit diesem aktuellen Mindestzinssatz.

Neues Vorsorgereglement per 01.01.2019

Wie wir Ihnen bereits im Newsletter zum Versicherungsausweis per 01.01.2018 angekündigt haben, ist am 01.01.2019 das neue Vorsorgereglement in Kraft getreten. Das Reglement sowie ein Dokument, das die wichtigsten Neuerungen zusammenfasst, finden Sie auf unserer Website www.symova.ch. Wir passen das Vorsorgereglement laufend den gesetzlichen Änderungen an. Aus ökologischen Gründen verzichten wir darauf, es allen Versicherten in Papierform zuzustellen. Falls Sie dennoch ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses bei der Geschäftsstelle anfordern.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits eine Rente erhalten, ändert sich für Sie nichts, Ihre Rente wird wie bisher ausbezahlt.

Für die Ausrichtung der Leistungen sind in jedem Fall die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Vororgefalles massgebend.

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) Art. 41 Abs. 1f. Vorsorgereglement

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Symova im Falle von Invalidität oder Tod eine spätere Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente wie folgt:

Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz (es kommen die

zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung) in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-)Rückzahlung des Vorbezugs entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.

Um den Vorsorgeschutz zu erhalten, können Sie bei einer Versicherung Ihrer Wahl eine Zusatzversicherung abschliessen. Bei einer Verpfändung erfolgt keine Kürzung der Vorsorgeleistungen, da das Altersguthaben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

Berechnungsbeispiel Mann

Betrag Vorbezug CHF 100'000.00

Umwandlungssatz im
ordentlichen reglementari-
schen Rücktrittsalter 5.14 %

Kürzung Invalidenrente CHF 5'140.00
pro Jahr =
CHF 100'000 x 5.14 %

Kürzung Ehegattenrente CHF 3'426.65
(2/3 der Kürzung der
IV-Rente)

Berechnungsbeispiel Frau

Betrag Vorbezug CHF 100'000.00

Umwandlungssatz im
ordentlichen reglementari-
schen Rücktrittsalter 5.37 %

Kürzung Invalidenrente CHF 5'370.00
pro Jahr =
CHF 100'000 x 5.37 %

Kürzung Ehegattenrente CHF 3'580.00
(2/3 der Kürzung der
IV-Rente)

Übergangsbestimmung für bereits getätigte Vorbezüge

Für Versicherte, die per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert waren und die bereits einen Vorbezug getätigt haben, verzichtet die Symova bis zum 31.12.2020 auf eine allfällige Kürzung der Hinterlassenen- oder Invalidenrente bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod oder Invalidität. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Vorbezug zurückzuzahlen, dies ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung des Vorbezuges bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.

Kürzung der Risikoleistungen bei Nichteinbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL) Art. 41 Abs. 4f. Vorsorgereglement

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

Übergangsbestimmung

Für Versicherte, die per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und die ihre Freizügigkeitsleistung pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht haben, verzichtet die Symova bis zum 31.12.2020 auf eine Kürzung der Hinterlassenen oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod oder Invalidität. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung zu übertragen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die Stiftung.

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Ihre Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Die Zentralstelle 2. Säule (www.verbindungsstelle.ch) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website www.symova.ch unter Versicherte / Ein- und Austritt / Eintritt in die Stiftung. Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» der Zentralstelle 2. Säule bei der Geschäftsstelle der Symova beziehen. Da es sich jedoch um eine persönliche Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule handelt, können wir Sie bei der Anfrage selbst nicht unterstützen respektive diese für Sie nicht direkt vornehmen.

Weitere Änderungen im Vorsorgereglement

Auf unserer Website www.symova.ch finden Sie unter Downloads / Reglemente ausführliche Erklärungen und Berechnungsbeispiele zu den Änderungen sowie das ab 01.01.2019 gültige Vorsorgereglement.

- **Alters-Kinderrente:** Seit dem 01.01.2019 berechnet sich die Alters-Kinderrente nach dem BVG. Sie beträgt neu 20% der BVG-Altersrente (und nicht mehr wie bisher 1/6 der Altersrente). Ab 2019 wird die Höhe der Alters-Kinderrente ebenfalls auf dem Versicherungsausweis aufgeführt.

- **Anmeldefrist Kapitalbezug:** Wenn Sie bei der Pensionierung das Kapital beziehen möchten, müssen Sie dies spätestens drei Monate vor der Pensionierung anmelden. Die entsprechende Erklärung muss vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet werden. Ein Widerruf oder eine Änderung der Erklärung muss ebenfalls spätestens drei Monate, bevor Sie Anspruch auf Altersleistungen haben, schriftlich und vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet bei uns eingereicht werden. Die Unterschrift des Ehegatten muss in jedem Fall amtlich beglaubigt sein.
- **Austritt aus der Unternehmung ab Alter 58:** Im alten Vorsorgereglement galt die Regelung, dass eine versicherte Person die Altersleistungen beziehen musste, falls sie zum Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter von 58 Jahren erreicht hatte und keine neue Erwerbstätigkeit ausübte oder arbeitslos gemeldet war. Diese Regelung wurde im neuen Vorsorgereglement, das seit dem 01.01.2019 gilt, gestrichen. Neu kann eine versicherte Person bei Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, einen Anspruch auf Altersleistungen geltend machen, vorbehältlich einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis höchstens zum Alter von 70 Jahren. Falls Sie nach Vollendung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 Jahren aus der Symova austreten und Ihre Altersleistungen noch nicht beziehen möchten, überweisen wir Ihre Freizügigkeitsleistung an die von Ihnen bekanntgegebene Institution.

- **Kapitalbezug für IV-Rentner:** Seit 01.01.2019 können auch Bezüger einer Invalidenrente bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von 65 Jahren anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug verlangen. Bitte beachten Sie, dass Altersleistungen infolge von Leistungen der Militär- oder Unfallversicherung gekürzt werden können. Ist dies der Fall, wird bei einem Kapitalbezug das Kapital versicherungstechnisch gekürzt. Ein entsprechendes Berechnungsbeispiel finden Sie auf unserer Website.
- **Todesfallkapital:** Ab dem 01.01.2019 wird ein Todesfallkapital fällig, wenn eine versicherte, nicht invalide Person vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt und keine Ehegattenrente respektive Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag) ausbezahlt wird. Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:
 - a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen:
 - b. Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigterklärung eingereicht hat (z.B. Lebenspartner). Eine Unterstützung in erheblichem Masse nach lit. b liegt vor, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes mindestens 30% der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen hat. *Die Begünstigterklärung Todesfallkapital können Sie auf unserer Website herunterladen.*
 - c. die Kinder. Für die Kinder muss keine Begünstigterklärung ausgefüllt werden. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach lit. a, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen. Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb der Gruppen nach lit. b und lit. c erfolgt die Aufteilung nach Köpfen. Sind beispielsweise drei Kinder vorhanden, so wird das Todesfallkapital durch drei geteilt. Beim Tod eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.
- **Unbezahlter Urlaub:** Während einem unbezahlten Urlaub kann die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Risikovorsorge im bisherigen Umfang weiterführen, sofern das Arbeitsverhältnis weiter besteht. Das reglementarische Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs verzinst, wobei die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubs sechs Monate beträgt. Die versicherte Person schuldet die gesamten Risikobeiträge, die Rechnung wird über den Arbeitgeber gestellt.
- **Unterstützungsvertrag/eheähnliche Lebensgemeinschaft:** Der Artikel zum Unterstützungsvertrag wurde im Sinne der besseren Verständlichkeit überarbeitet. *Den Unterstützungsvertrag können Sie auf unserer Website herunterladen.* Damit eine eheähnliche Lebensgemeinschaft in Bezug auf den Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - die Partner sind unverheiratet und es besteht keine Verwandtschaft; und
 - der Unterstützungsvertrag wurde der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person eingereicht; und
 - die verstorbene versicherte Person hat mindestens 30% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen (erhebliche Unterstützung).

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der überlebende Partner ist älter als 45 Jahre alt und die Lebensgemeinschaft mit gleichem amtlichen Wohnsitz hat während mindestens fünf Jahren bestanden; oder
- der überlebende Partner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; oder
- der überlebende Partner bezieht eine volle Rente der Eidg. IV.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir nur im Vorsorgefall (Tod) prüfen, ob die konkreten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, jedoch nicht bei Einreichen des Unterstützungsvertrags.

Information

Wir haben allen Versicherten, die bereits einen Unterstützungsvertrag abgeschlossen hatten, den neuen Unterstützungsvertrag im Herbst 2018 persönlich zugestellt. Jene Versicherten, die den neuen Vertrag nicht unterschrieben und an uns zurückgeschickt haben, betrachten wir im Sinne des Vorsorgereglements nicht mehr als in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebend. Ein allfälliger Lebenspartner kann daher im Todesfall keine Leistungen beantragen. Die alten Unterstützungsverträge sind seit dem 01.01.2019 nicht mehr gültig.

- **Weitere Änderungen:** Im Sinne der Lesefreundlichkeit und der besseren Verständlichkeit und Übersicht haben wir das Reglement durchgehend nummeriert, die einzelnen Artikel mit Absätzen gegliedert sowie einige sehr lange Artikel in Einzelartikel unterteilt. Zudem haben wir darauf geachtet, das Reglement in einer möglichst verständlichen Sprache zu gestalten und daher einzelne Passagen umformuliert.

Erklärungen zu Ihrem Versicherungsausweis



Persönlich / Vertraulich
Herr
Muster Mustermann
Musterweg 10
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2019

Versicherungsausweis per 01.01.2019 1)

Personaldaten

| | | | |
|---------------------------------|--------------------|---------------------|------------|
| Vorname und Name | Muster Mustermann | Versicherten-Nummer | 10000 |
| Arbeitgeber | 1000 - Musterfirma | | |
| AHV-Nummer | 756.0000.0000.00 | Eintritt in PK | 01.01.2001 |
| Geburtsdatum | 01.10.1972 | Zivilstand | Ledig |
| Ordentliche regl. Pensionierung | 31.10.2037 | | |

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

| | | |
|--|----|-----------------------|
| 2) Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad 100.00% / Versicherter Lohn | 3) | 92'000.00 / 67'115.00 |
| Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2019 (Zinssatz 2019: 1.00%) | 4) | 142'927.40 |
| Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2019 (Zinssatz 2019: 1.00%) | 5) | 84'214.70 |

Einlagen und Vorbezüge 6)

| Flank. Massnahme | Flank. Massnahme | FZL |
|------------------|------------------|------------|
| 31.12.2017 | 31.12.2013 | 01.07.2010 |
| 13'165.40 | 6'487.50 | 47'776.20 |

Projizierte Altersleistungen 7)

| | im Alter 58 | im Alter 60 | im Alter 62 | im Alter 63 | im Alter 64 | im Alter 65 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Projiziertes Altersguthaben | 355'591.35 | 397'138.70 | 439'521.15 | 461'030.75 | 482'755.45 | 504'697.35 |
| Altersrente | 15'255.00 | 17'911.20 | 20'833.20 | 22'452.00 | 24'138.00 | 25'941.60 |
| Alterskinderrente | 2'473.20 | 2'919.00 | 3'403.20 | 3'660.00 | 3'926.40 | 4'203.00 |

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.00% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet. 8)

Leistungen bei Invalidität und Tod 9)

| | | | |
|--|------------|-----------------------|----------|
| Invalidentrente | 40'269.00 | Invaliden-Kinderrente | 6'711.60 |
| Ehegattenrente | 26'845.80 | Waisenrente | 6'711.60 |
| Todesfallkapital gem. Art. 37 per 01.01.2019 | 142'927.40 | | |

Finanzierung 10)

| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| Altersgutschriften pro Jahr | 8.900% | 5'973.00 |
| Risikobeitrag pro Jahr | 1.000% | 671.40 |
| Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr | | 0.00 |
| Abzug pro Monat | 553.70 | 851.75 |

Zusätzliche Angaben 11)

| | | | |
|--|------------|--------------------------|------|
| Maximal möglicher Vorbezug WEF | 142'927.40 | Verpfändung | Nein |
| Saldo Vorbezug WEF | 0.00 | Saldo Vorbezug Scheidung | 0.00 |
| Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2019 | 139'626.75 | | |

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge in CHF.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

1) Die Daten im Versicherungsausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).

2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.

3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent beträgt der Koordinationsabzug 24'885 Franken. (Die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge.

4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.

5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.

6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.

7) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden

Daten per Stichtag: Ihrem Lohn sowie dem Satz für die Verzinsung der Altersgutschriften (Punkt 8) und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

8) Für die Projektion wird ein Zinssatz angenommen, damit das Altersguthaben jeweils per Ende Jahr hochgerechnet werden kann.

9) Für die Berechnung der Invalidenrente wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten Ehegatten- und Waisenrenten werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt 2/3 der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

10) Hier ist ersichtlich, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind von den durch Ihre Vorsorgekommission gewählten Leistungsmodulen abhängig.

11) Hier ist aufgeführt, wie hoch der maximal mögliche Betrag für einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) per Stichtag ist. Ebenfalls aufgeführt ist die Höhe der bereits getätigten Vorbezüge WEF oder Scheidung. Zudem ist der aktuelle Höchstbetrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan



1000 - Musterfirma - aktueller Vorsorgeplan

versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung ¹⁾

Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) ²⁾

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total | Anteil AN | Anteil AG |
|-------|--------------|-------------|--------|-----------|-----------|
| Ab 25 | 4.90% | 7.30% | 12.20% | 40.16% | 59.84% |
| 35 | 6.25% | 9.35% | 15.60% | 40.06% | 59.94% |
| 45 | 8.90% | 13.30% | 22.20% | 40.09% | 59.91% |
| 55 | 10.20% | 15.30% | 25.50% | 40.00% | 60.00% |
| 66 | 7.20% | 10.80% | 18.00% | 40.00% | 60.00% |

Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes) ³⁾

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total | Anteil AN | Anteil AG |
|-------|--------------|-------------|-------|-----------|-----------|
| Ab 18 | 1.00% | 1.50% | 2.50% | 40.00% | 60.00% |

Überbrückungsrente ⁴⁾

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr) ⁵⁾

| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total | Anteil AN | Anteil AG |
|------------------|--------------|-------------|------------|-----------|-----------|
| Pro Arbeitnehmer | CHF 0.00 | CHF 288.00 | CHF 288.00 | 0.00% | 100% |

Sie finden Ihren Vorsorgeplan auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises in der Beilage.

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die Module Leistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert.

1) Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug angewendet wird** (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

2) Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

Falls der Begriff **«Spezialmodul»** vermerkt ist, weichen die Altersgutschriften von den vom Stiftungsrat vorgegebenen Standardmodulen ab. Die entsprechende Beitragsstaffelung kann in diesem Fall hier nicht abgebildet werden. Weitere Informationen zum Vorsorgeplan erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.

3) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

4) Eine der Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

Falls der Begriff **«Spezialmodul»** vermerkt ist, hat die Vorsorgekommission eine von der Unternehmung und der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente gewählt. Die Finanzierung erfolgt über einen Beitrag in Prozenten des versicherten Lohns und wird zwischen der Unternehmung und den Versicherten aufgeteilt. Die Aufteilung des Beitrags kann hier nicht abgebildet werden. Weitere Informationen zur AHV-Überbrückungsrente erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.

5) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

Gesamterneuerungswahlen Stiftungsrat für die Amtsperiode 01.07.2019 – 30.06.2022

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung Symova. Er besteht aus zehn Personen und ist paritätisch zusammengesetzt. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er unterliegt der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahrt die Interessen der Versicherten.

Der Stiftungsrat hat im Dezember 2015 beschlossen, dass die Wahl seiner Mitglieder künftig in zwei Wahlkreisen erfolgt:

Der Wahlkreis Deutschschweiz wählt je vier Arbeitgebervertreter/innen und vier Arbeitnehmervertreter/innen. Die Wahl erfolgt durch die Vorsorgekommissionen, die über unterschiedliche Stimmrechtsanteile basierend auf der Anzahl ihrer Aktivversicherten verfügen.

Der Wahlkreis der französisch- und italienisch-sprechenden Unternehmungen wählt je eine/n Arbeitgebervertreter/in und eine/n Arbeitnehmervertreter/in. Auch hier erfolgt die Wahl durch die Vorsorgekommissionen mit unterschiedlichen Stimmrechtsanteilen gemäss Anzahl Aktivversicherter.

Die aktuelle Amtsperiode geht per 30.06.2019 zu Ende.

Für die nächste Amtsperiode bewerben sich im Wahlkreis Deutschschweiz insgesamt sieben Personen für die vier Sitze der Arbeitnehmer (davon 1 Bisheriger). Für die vier Sitze der Arbeitgeber kandidieren insgesamt sechs Kandidatinnen und Kandidaten (davon 3 Bisherige).

Im Wahlkreis der französisch und italienisch-sprechenden Unternehmungen kommt es sowohl beim Arbeitnehmer- als auch beim Arbeitgebervertreter zu einer stillen Wahl der bisherigen Mitglieder, da nicht mehr Kandidaten zur Wahl antreten als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlergebnisse werden ca. Mitte April 2019 auf unserer Website www.symova.ch publiziert.

Einkäufe in die Pensionskasse

Ihrem Vorsorgeausweis können Sie entnehmen, wie hoch der maximale Betrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per 01.01.2019 ist. Damit wir Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit bestimmen und Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch oder über info@symova.ch Kontakt aufzunehmen. **Bitte beachten Sie, dass Einkäufe für das Jahr 2019 bis Freitag, 13.12.2019 möglich sind.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova

Beundenfeldstrasse 5

3013 Bern

Telefon +41 (0)31 330 60 00

Telefax +41 (0)31 330 60 01

www.symova.ch